

Staatsminister von Mostig-Wallwitz: Die weit auseinandergehenden Auffassungen, die sich sowohl in dem Berichte Ihrer Deputation, als im Laufe der gestrigen Verhandlung kundgegeben haben, mögen den Gang der gegenwärtigen Berathung, wie ich nicht verkenne, einigermaßen erschweren. Indessen hat diese Erschwerung für mich in doppelter Beziehung auch eine erfreuliche Seite; einmal ist sie ein sprechender Beweis dafür, daß die Erste Kammer auch an wichtige politische Fragen der vorliegenden Art mit vollständiger Unbefangenheit herantritt, und dann schöpft die Regierung daraus die beruhigende Gewißheit, daß, ihre Vorschläge hätten lauten mögen, wie sie wollen, es ihr doch nicht gelungen sein würde, allseitigen Beifall damit zu erwerben. In Erinnerung der gestrigen Debatte glaube ich mich zunächst an den Vortrag des Herrn Klostervoigt von Posern wenden zu sollen, obschon ich bedaure, daß derselbe, seiner Gewohnheit folgend, heute noch nicht zugegen ist.

(Heiterkeit.)

Er ist der Einzige, der eigentlich die Frage angeregt hat: „ob denn überhaupt eine Reform jetzt nothwendig sei?“ Ich gestehe, daß ich beinahe überrascht gewesen bin, daß diese Frage in dieser Kammer nur von einer Seite angeregt worden ist. Ich kann nicht mit Dem übereinstimmen, was Herr von Posern gesagt hat; ich finde es aber an und für sich vollständig berechtigt und erklärlich, daß diese Frage überhaupt aufgestellt worden ist. Anlangend die Art und Weise, wie der Herr Klostervoigt seine Ansicht zu begründen versucht hat, so weiß ich, daß er das schöne Vorrecht hat, daß man ihm niemals gram sein kann, wenn er auch seine Ansicht häufig in anderer Form begründet, als wir es sonst gewohnt sind, und ich glaube ihm die Versicherung schuldig zu sein, daß ich ihm dieses Vorrecht ungeschmälert einräume. Ich verlange als Gegengabe von ihm nur das Auerkenntniß, daß, wie die Verhältnisse nun einmal sind, ein sächsischer Minister im Jahre 1868 nicht in der Lage ist, die Nichtschonung seiner Handlungsweise lediglich der Erinnerung an vergangene Zeiten entnehlen zu können.

(Vielseitiges Bravo.)

Ich wiederhole aber: die Frage, die er aufgeworfen hat, ist eine an sich berechtigte, wenn schon ich sie meinerseits nicht bejahen kann. Die Gründe, weshalb die Regierung und zwar zu dem jetzigen Zeitpunkte eine Revision unserer verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesvertretung für nothwendig hält, sind in den Motiven entwickelt und ich will mich heute darauf beschränken, sie nur kurz noch einmal anzudeuten. Ich kann sie in der Hauptsache auf vier zurückführen. Ich entlehne sie den gegen früher veränderten Aufgaben unserer Gesetzgebung, dem Vergleiche mit denjenigen Ländern, die sich in der Hauptsache in gleicher Lage befinden, wie wir; ferner unserem Verhältnisse zu dem neu gegründeten Bunde,

der Bundesgewalt und dem Reichstage, und endlich aus der Ueberzeugung, daß es nothwendig erscheint, daß unser öffentliches Leben einer Umgestaltung unterzogen werde. In der ersteren Beziehung ist in den Motiven ausführlicher dargelegt, daß die Hauptaufgabe, mit der die Gesetzgebung nach Gründung der Verfassung im Jahre 1831 sich zu beschäftigen hatte, nicht bloß in dem Anschlusse an die Feudalverfassung, sondern auch aus Gründen innerer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eine Vertretung nach verschiedenen Interessen, Gruppen und Klassen in der Zweiten Kammer nothwendig machte. Diese Aufgaben hat die Gesetzgebung erledigt und ich glaube, im allseitigen Einverständniß sagen zu können, in einer der Gerechtigkeit und dem Wohle des Landes entsprechenden Maße. Die Aufgaben der Gesetzgebung sind gegenwärtig mehr allgemeiner Natur, deren richtigen Lösung wir, wie ich glaube, schaden, wenn wir Theilungen und Scheidungen aufrecht erhalten, die dem Zwecke des Gesetzes gegenüber und zum großen Theile auch im Volksleben nicht mehr existiren.

Im Vergleiche mit den Verhältnissen anderer Länder wird man vielleicht eine mindere Berechtigung zugestehen, man wird sagen, daß, wenn anderwärts es anders gemacht wird, dieß kein Grund dafür sei, daß wir eine Verfassung modificiren, bei der wir uns bisher wohlbefunden haben. Ich glaube auch nicht, daß man unbedingt nachahmen soll, was man anderwärts findet, ohne zu prüfen, ob es auch auf die einheimischen Verhältnisse paßt; aber ich kann mich doch andererseits der Ueberzeugung nicht entschlagen, daß Dasjenige, was in anderen Ländern, die sich mit uns annähernd in gleichen Verhältnissen befinden, sich dauernd erhält, doch wohl auf innerlich berechtigten Gründen beruhen muß. Seit den großen Umänderungen, die im Jahre 1866 in Deutschland stattgefunden haben, ist die einigermaßen isolirte Lage, in der wir mit der Zusammensetzung des einen Factors unserer Gesetzgebung uns befinden, noch mehr hervorgetreten; ich glaube nicht, daß wir gut thun, diese isolirte Lage auf die Dauer behaupten zu wollen. Wie im Leben der Einzelnen, geschieht es auch im Leben der Völker häufig, daß, wer sich zu sehr isolirt, sich leicht um die Stellung bringt, die ihm eigentlich gebührt.

Auf den dritten Grund, das Verhältniß zur Bundesverfassung, ist am häufigsten Bezug genommen worden. Man ist davon ausgegangen, daß die formellen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Reichstags rückwirken müßten auf die Zusammensetzung der gesetzgebenden Factoren bei uns. Auch das ist bis zu einem gewissen Grade von der Regierung anzuerkennen gewesen; allein, meine Herren, es ist das nicht der einzige Gesichtspunkt, der sich für mich in der fraglichen Beziehung darbietet. Je mehr man sich von einer Seite bemüht, die Competenz der Bundesgewalt möglichst auszudehnen und die der